

Eltern bleiben Eltern

**Information für Eltern
bei Trennung und Scheidung**



des Arbeitskreises „Trennung und Scheidung“
der Stadt Trier und des Landkreises Trier-Saarburg

Liebe Eltern,

Auch nach einer Trennung vom Partner verbleibt die Aufgabe, zugunsten der Kinder zusammenzuarbeiten.

Dieser Flyer vom Arbeitskreis für Trennung und Scheidung Trier/Trier-Saarlouis gibt Information dafür, wie Ihren Kindern trotz der Trennung des Paares beide Elternteile erhalten bleiben.

Kinder im Blick behalten: Ihr Kind hat das Recht auf gemeinsame Zeit mit beiden Eltern. Für die gesunde Entwicklung braucht es Aufmerksamkeit und Liebe von beiden Eltern. Es braucht die innere Freiheit, beide Eltern unbefangenen lieben zu dürfen.

Vertrauen in die elterlichen Fähigkeiten des anderen

Unterschiede im Erziehungsverhalten sind normal und kommen in allen Familien vor. Deshalb sollten Sie die Erziehung des anderen Elternteils akzeptieren. Ihr Kind wird mit diesen Unterschieden zurechtkommen.

Fairness und gemeinsame Verantwortung für Ihr Kind

Eine Trennung ist eine schwierige Situation für alle. Für Ihr Kind ist es gerade jetzt besonders wichtig, dass Sie beide fair miteinander umgehen und Absprachen zuverlässig einhalten.

Das gemeinsame Sorgerecht

Gemäß §§ 1626 ff. BGB üben verheiratete Eltern von Geburt an die elterliche Sorge gemeinsam aus. Nicht verheiratete Eltern üben die elterliche Sorge gemeinsam aus, wenn sie eine Sorgeerklärung abgeben oder wenn sie einander heiraten oder wenn und soweit das Familiengericht ihnen die elterliche Sorge gemeinsam überträgt.

Auch nach einer Trennung/ Scheidung bleibt es grundsätzlich beim gemeinsamen Sorgerecht und der gemeinsamen Verantwortung.

Gemäß § 1687 BGB ist daher über alle Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung für die Kinder gemeinsam zu entscheiden, also dann, wenn die Entscheidung nur schwer oder gar nicht abänderbare Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes hat.

Im Interesse der Praktikabilität regelt Angelegenheiten des täglichen Lebens hingegen allein der Elternteil, bei dem das Kind seinen Lebensmittelpunkt hat.

Für die Dauer des Umgangs hat der andere Elternteil die Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung, also z.B. darüber, wie viel Fernsehen das Kind bei ihm schauen darf, was es isst, wann es zu Bett geht und mit wem es zusammen ist.

Bei Gefahr in Verzug ist jeder Elternteil berechtigt und verpflichtet, die zum Wohl des Kindes erforderlichen Rechtshandlungen vorzunehmen.

Das Umgangsrecht

Angelegenheit von erheblicher Bedeutung	Angelegenheit des täglichen Lebens
Kita/ Schule/ Ausbildung: Wahl der Kindertagesbetreuung Wahl der Schulart, Schulanmeldung, Besprechung mit Lehrern über gefährdete Versetzung, Entscheidung über Internatserziehung; Wahl der Lehre und Lehrstätte, Unterzeich- nung des Berufsausbildungsvertrages	Kita/ Schule/ Ausbildung: Entschuldigung im Krankheitsfalle, Teilnahme an Sonderveranstaltungen, unbedeutende Wahlmöglichkeiten im Rahmen des gewählten Ausbildungs- gangs (z. B. Wahlfächer, Schulchor etc.), Notwendigkeit von Nachhilfe
Gesundheit: Operationen (außer in Eilfällen), medizini- sche Behandlungen mit erheblichem Risiko, Aufnahme einer Psychotherapie	Gesundheit: Behandlung leichter Erkrankungen (z. B. Erkältungen), alltägliche Gesundheitsvor- sorge, Besuch von Beratungsstellen
Aufenthalt: Grundentscheidung, bei welchem Elternteil das Kind lebt, Aufenthaltswechsel, die das Umgangsrecht beeinträchtigen würden	Aufenthalt: Wahl des Wohnsitzes, solange Umgangs- recht weiter möglich, Teilnahme an Ferienlager, Besuch bei Großeltern etc.)
Vermögenssorge: Grundlegende Fragen der Art der Anlage von Kindesvermögen, grundlegende Fragen der Verwendung	Vermögenssorge: vergleichsweise unbedeutende Angele- genheiten (etwa Verwaltung von Geldge- schenken, Taschengeld)
Religion: Wahl der Religionszugehörigkeit, z.B. Taufe	

Unabhängig von der Regelung der elterlichen Sorge hat das Kind ein Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit seinem Kind berechtigt und verpflichtet.

Für den Umfang des Umganges und seine nähere Ausgestaltung ist allein das Kindeswohl maßgeblich. Das Gesetz macht hierzu keine konkreten Vorgaben. Zeigt sich im Einzelfall der Bedarf zum Schutz des Kindes, kann z.B. auch ein begleiteter Umgang angeordnet oder vereinbart werden. Die Gestaltungsmöglichkeiten sind vielfältig.

Das gegenseitige Auskunftsrecht der Eltern

Jeder Elternteil hat einen Informationsanspruch über die persönlichen Verhältnisse seines Kindes. Jeder soll sich im Rahmen eines berechtigten Interesses über alle für das Wohlergehen und die Entwicklung des Kindes wesentlichen Umstände informieren können.

Wer hilft bei Problemen?

Die **Familienberatungsstellen** und/oder das **Jugendamt** beraten kostenlos zu Umgangsrecht, Sorgerecht und auch dazu, ob und ggf. wie eine Kinderbetreuung im sogenannten Wechselmodell dem Kindeswohl im Einzelfall entspricht.

*Adressliste der Beratungsstellen in der Region Trier/Saarburg: QR-Code/
Beiblatt: **folgt demnächst***

Familienrechts-Anwälte helfen bei allen Rechtsfragen.

Das gerichtliche Verfahren

Ist auch nach Vermittlung der Elternberatungsstellen eine Einigung zwischen den Eltern nicht möglich, so kann jeder Elternteil das Umgangsrecht oder Sorgerecht durch das Familiengericht regeln lassen.

Zum Beispiel kann beim Familiengericht die Übertragung der elterlichen Sorge auf einen Elternteil allein beantragt werden, meist jedoch nur Teile des Sorgerechts wie z.B. das Aufenthaltsbestimmungsrecht oder die Gesundheitsfürsorge.

Mit einem schriftlichen Antrag beim Familiengericht, oft verfasst mit Hilfe einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwaltes, wird das Gericht über die Familiensituation und die bestehenden Konflikte informiert.

Die erste **Anhörung** der Beteiligten vor dem Familiengericht findet in der Regel **binnen eines Monats** statt.

Insbesondere wenn im ersten Termin keine Einigung zwischen den Eltern erzielt werden kann, schaltet das Gericht meist eine Verfahrensbeiständin oder einen **Verfahrensbeistand** ein, die/der die Kinder kennenlernt und deren Interessen vor Gericht einbringt.

Bevor die Richterin/der Richter eine Entscheidung fällt, hört auch sie/er das Kind persönlich an, in Anwesenheit der Verfahrensbeiständin.

Maßgebend für die Entscheidung ist immer das Kindeswohl. Die **Kosten** des Verfahrens werden in aller Regel zwischen den Eltern aufgeteilt.

Antworten auf häufige Fragen

Was ist Umgang und wie gestaltet sich dieser?

Umgang dient dem Kontakt eines Kindes zu wichtigen Bezugspersonen (*insbesondere seinen Eltern*).

Die Häufigkeit und der Rhythmus von Kontakten orientiert sich an der jeweiligen familiären Situation und ist abhängig vom Alter und der Entwicklung des Kindes sowie der Bindung zu den Bezugspersonen.

Abreden zum Umgang sollten die Eltern immer direkt miteinander und nicht über das Kind treffen.

Warum ist das Umgangsrecht so wichtig?

Kinder benötigen für eine gesunde Entwicklung sichere, verlässliche und einfühlsame Beziehungen. Für die Kinder ist es wichtig, dass die Eltern verfügbar und beständig für sie da sind und sich abstimmen.

Auch nach der Trennung der Eltern ist es für die Kinder von Bedeutung, dass konfliktfreie und positive Bindungen, in denen sich das Kind sicher fühlt, erhalten bleiben.

Wie sollte man sich verhalten, wenn das Kind nach dem Besuch völlig durcheinander ist?

Wut, Angst, Trauer, Einschlafstörungen, Trotz usw. sind oftmals typische Reaktionen, mit denen Kinder auf die neue Lebenssituation und den Wechsel zwischen elterlichen Haushalten reagieren. Umso wichtiger ist es, den Umgang fortzuführen, damit es mit der Zeit wieder Sicherheit gewinnt, dass es keinen Elternteil verliert und auch weiterhin von beiden Elternteilen geliebt wird.

Was tue ich, wenn das Kind äußert, nicht zum anderen Elternteil zu wollen?

Wenn es Eltern nach der Trennung schwerfällt, positiv miteinander zu kommunizieren, geraten Kinder manchmal in einen Loyalitätskonflikt. Gerade wenn Eltern nach einer Trennung Schwierigkeiten miteinander haben, fühlen sich Kinder oft hin- und hergerissen, sie können emotionale

Spannungen entwickeln und äußern, dass sie den anderen Elternteil nicht mehr sehen wollen. Das ist keine zuverlässige Aussage zu der eigentlich vorhandenen Qualität der Beziehung zu diesem Elternteil, sondern möglicherweise Ausdruck des Loyalitätskonfliktes.

Auch wenn Eltern abwertende Äußerungen, besonders in Gegenwart des Kindes, über den anderen Elternteil machen, belastet das Kinder.

Kinder benötigen das Gefühl, dass Eltern wertschätzend und respektvoll miteinander umgehen und dass es beide lieben darf.

Kann mir der andere Elternteil das Kind einfach wegnehmen?

Die Regelung des Aufenthaltes obliegt nach einer Trennung der Verantwortung beider sorgeberechtigter Elternteile und kann nicht eigenmächtig von einem allein entschieden werden.

Was ist in der Trennungssituation in der Erziehung wichtig?

Dem Kind hilft eine gemeinsame, klare und verlässliche Erziehungshaltung beider Elternteile. Bei Unterschieden dient es dem Kind, wenn sich die Eltern abstimmen, damit keine Konflikte entstehen.

Weitere Fragen, mit denen Eltern nach einer Trennung konfrontiert sind:

- Wie erklären wir den Kindern die Trennung?
- Wo sollen Kinder nach der Trennung wohnen?
- Wie wird das Sorgerecht geregelt?
- Wie verhalte ich mich, wenn ich den Eindruck habe, dass das Kind vom anderen Elternteil gegen mich „aufgehetzt“ wird?
- Was ist in der Trennungssituation in der Erziehung wichtig?
- Was kann ich tun, wenn der andere Elternteil den Kontakt abbricht?
- Wie kann der Umgang gestaltet werden?
- An wen wende ich mich bei Umgangsproblemen?

Eine Beratungsstelle kann zu all diesen Fragen Unterstützung und Hilfe geben und bietet dazu die Möglichkeit, außergerichtlich gemeinsame Lösungen zu finden.